

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 07.03.1919

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 7. März 1919.) 34. Stück.

Inhalt:

- Nr. 72. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. März 1919, betreffend Änderung der Besoldungsordnung.
- Nr. 73. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. März 1919 wegen Gewährung einer einmaligen Zulage an die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, sowie an die Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.
- Nr. 74. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. März 1919, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Nr. 72.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Besoldungsordnung.

Oldenburg, den 4. März 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg:

In Nr. 113 der Besoldungsordnung wird die Zahl der Stellen von 17 auf 23 erhöht.

Oldenburg, den 4. März 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Hug. Scheer. Graepel.

Dugend.

Nr. 73.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Gewährung einer einmaligen Zulage an die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, sowie an die Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Oldenburg, den 5. März 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern, sowie den Lehrern an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen wird eine einmalige Zulage nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

§ 2.

Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen erhalten die einmalige Zulage nach den Bestimmungen der §§ 3—5.

§ 3.

Die Höhe der einmaligen Zulage richtet sich nach der Größe der Familie. Berücksichtigt werden

1. der Beamte,
2. seine Ehefrau,
3. seine Kinder unter fünfzehn Jahren,
4. seine Kinder über fünfzehn Jahre, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
5. sonstige erwerbsunfähige Angehörige,
zu 4 und 5 jedoch nur insoweit, als sie kein nennenswertes eigenes Einkommen haben, sondern ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten beziehen.

In Stelle der fehlenden Ehefrau kann auch eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

§ 4.

Die einmalige Zulage beträgt 300 *M.* Dieser Betrag steigt, wenn neben dem Beamten mehr als eine Person zu berücksichtigen ist, um 50 *M.* für jede weitere Person.

Das Direktorium kann den Betrag der Zulage aus besonderen Gründen ermäßigen.

§ 5.

Berechtigt zum Bezuge der einmaligen Zulage sind diejenigen Beamten, Gendarmen und Lehrer an den Volksschulen und den landwirtschaftlichen Winterschulen, die vom 1. Januar bis in den März 1919 im aktiven Dienste gestanden haben.

Für den Familienstand nach § 4 ist der 31. Januar 1919 maßgebend.

§ 6.

Das Direktorium hat den im Staatsdienste beschäftigten Angestellten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft und den im Staatsdienste beschäftigten Arbeitern Zulagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen sind zulässig.

§ 7.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Klassen und Verbände, von denen das Gehalt oder die Vergütung der Beteiligten am 1. März 1919 bestritten wird.

§ 8.

Das Direktorium wird ermächtigt, von der Durch-

führung dieses Gesetzes für die Provinz Birkenfeld abzu-
sehen, wenn die Verhältnisse das erforderlich erscheinen
lassen.

Oldenburg, den 5. März 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Hug. Scheer. Graepel.

Dugend.

Nr. 74.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Geschäfts-
ordnung des Landtags.

Oldenburg, den 5. März 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Land-
tags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Ände-
rung der Geschäftsordnung des Landtags, was folgt:

Einziges Artikel.

Die Mitglieder des Landtages erhalten für die Zeit,
während der die diesjährige ordentliche Versammlung vom
23. Januar 1919 an fortgesetzt wird, eine tägliche Ver-
gütung von 21 *M*.

Hinsichtlich der Vergütung für die am Ort der Ver-
sammlung wohnenden Mitglieder, des Wegfalls der Ver-
gütung bei Urlaub und beim Fehlen in einer Sitzung und
der erweiterten Bezugsdauer für Mitglieder des Gesamtvor-
standes findet das Gesetz vom 9. Februar 1917, betreffend
Änderung der Geschäftsordnung des Landtags, mit der
Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Sätze 12 *M*
oder 6 *M* die Sätze 21 *M* oder 10,50 *M* treten.

Oldenburg, den 5. März 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Hug. Scheer. Graepel.

Dugend.

